

## Verordnung

vom 15. März 2011

Inkrafttreten:

01.01.2011

## zur Änderung der Verordnung über die DNA-Profile

---

### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz);

gestützt auf die DNA-Profil-Verordnung des Bundes vom 3. Dezember 2004;

gestützt auf die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO);

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

*beschliesst:*

### **Art. 1**

Die Verordnung vom 12. Dezember 2005 über die DNA-Profile (SGF 551.17) wird wie folgt geändert:

**Art. 2** Für die Identifizierung zuständige Behörden  
a) Im Strafverfahren

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft, die Gerichte und in dringenden Fällen die Verfahrensleitung können die Probenahme bei Personen anordnen. Bei Massenuntersuchungen kann das Zwangsmassnahmengericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Probenahme anordnen. Die Kantonspolizei kann die nicht invasive Probenahme bei Personen anordnen.

<sup>2</sup> Die Staatsanwaltschaft, die Gerichte und in dringenden Fällen die Verfahrensleitung können die Erstellung eines DNA-Profiles anordnen. Bei Massenuntersuchungen kann das Zwangsmassnahmengericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Erstellung eines DNA-Profiles anordnen. Die Kantonspolizei kann die Erstellung eines DNA-Profiles von tatrelevantem biologischem Material anordnen.

<sup>3</sup> Gegen die Verfügungen und die Verfahrenshandlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft sowie gegen die Verfügungen, die Beschlüsse und die Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte ist im Rahmen der Artikel 393 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) die Beschwerde an die Strafkammer des Kantonsgerichts zulässig.

**Art. 4**      Löschung der DNA-Profile von Amtes wegen

<sup>1</sup> Die Staatsanwaltschaft ist die zentrale Stelle, die das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung der DNA-Profile von Amtes wegen an die zuständige Bundesbehörde meldet.

<sup>2</sup> Für jedes DNA-Profil meldet die richterliche Behörde, die zuletzt mit dem Verfahren befasst war, oder gegebenenfalls das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug und Gefängnisse der Staatsanwaltschaft das Löschedatum gemäss Artikel 16 des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003.

**Art. 2**

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:  
E. JUTZET

Die Kanzlerin:  
D. GAGNAUX